

**1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Wiesenbach
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 05.06.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Wiesenbach folgende Satzung:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| (1) | Die Gebühr für das Ausheben und Zufüllen eines Grabes beträgt | |
| | a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr | 600,00 Euro, |
| | b) bei Aschenurnen | 450,00 Euro, |
| | c) bei Aschenurnen mit vorangegangener Aussegnung | 550,00 Euro, |
| | d) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 1,80 Meter | 1.000,00 Euro, |
| | e) bei allen anderen Fällen bei einer Grabtiefe von 2,40 Meter | 1.100,00 Euro, |
| | f) bei Exhumierungen | 1.700,00 Euro. |
| (2) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt | 50,00 Euro, |
| (3) | Die Gebühr für die Reinigung des Leichenhauses beträgt | 25,00 Euro. |
| (4) | Für die Überführung einer Leiche innerhalb des Gemeindebezirks werden keine Gebühren erhoben. | |

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wiesenbach
Wiesenbach, den 05.06.2025



Gilbert Edelmann
Erster Bürgermeister

